

Aufruf zugunsten unserer anormalen Mitbürger

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1944

Aufruf zugunsten unserer anormalen Mitbürger

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen!

Der Krieg hat dem Schweizervolke Gelegenheit geboten, seinen Helferwillen nicht nur zur Linderung der steigenden Not im eigenen Lande, sondern namentlich auch zugunsten der von ihm besonders schwer heimgesuchten Völker zu betätigen. Es entspricht einer ihrer schönsten Traditionen, daß die Schweiz ihre Hilfeleistung für Unglückliche nicht auf ihre Landesgrenzen beschränkt.

Ob dieser Kriegsnothilfe dürfen aber die Aufgaben der bisherigen Hilfsaktionen nicht vernachlässigt werden. Unter ihnen hat besonders die *schweizerische Vereinigung für Anormale „Pro Infirmis“* auch während des Krieges ihre Bedeutung behalten. Zahlreiche, zeitbedingte Erschwernisse stellen an ihre Tätigkeit sogar erhöhte Anforderungen. Die Zahl ihrer Schützlinge ist den wenigsten bekannt. Sie ist überraschend groß. Schätzungsweise 200 000 auf der Schattenseite des Lebens Wandelnde, wie geistig Schwache, Epileptiker, Krüppelhafte, Invalide, Schwerhörige, Taubstumme, Blinde, sowie sprachgebrechliche und schwererziehbare Kinder sind ihrer Obhut und Unterstützung anvertraut. Wenn diese Unglücklichen in Reih und Glied an uns vorbeimarschieren könnten, welch erschütterndes Bild des Jammers würde sich unserem Gedächtnis unvergänglich einprägen! Sicher würde bei jedem Zeugen solch ergreifenden Leides spontan der Entschluß reifen, zu dessen Linderung einen erklecklichen Beitrag zu leisten.

Bedarf es dieses Anschauungsunterrichts, um unser Mitgefühl für so viele bedauernswerte Mitbürger und Mitbürgerinnen zu erwecken? Ich bin überzeugt, daß der Hinweis allein genügt, um auch dieses Frühjahr dem Kartenverkauf der „Pro Infirmis“ einen vollen Erfolg zu sichern.

Es ist Pflicht der Gesunden und Starken, sich der Gunst der göttlichen Vorsehung dadurch dankbar zu erweisen, daß sie den ohne eigene Schuld Verkümmerten hilfreich beistehen. Dadurch erst zeigen sie sich ihres durch keinen Reichtum dieser Welt aufzuwiegenden, ungeschmälerten Besitzes ihrer geistigen und körperlichen Kräfte würdig.

Bern, März 1944.

Stampfli, Bundespräsident.